

STEUERNACHFOLGE BEI DER MWST – DEFINITIVE PRAXIS DER ESTV

Das Bundesgericht hat betreffend Steuernachfolge (Steuersukzession) bei der MWST kürzlich einen wegweisenden und viel beachteten Entscheid gefällt. Nach zwei Beiträgen zur jeweiligen aktuellen Entwicklung im Newsletter Mehrwertsteuer 2/2021 und 5/2021 ist nun die finale Handhabung bekannt. Die ESTV hat ihre definitive Praxis dazu veröffentlicht. Diese definitive Fassung wird vorliegend erläutert.

■ Von Christoph M. Meier

Ausgangslage: Bundesgerichtsentscheid zum Thema

Das Bundesgericht beurteilte kürzlich einen Fall, bei dem ein Unternehmen einen Betriebszweig an ein anderes, eng verbundenes Unternehmen übertragen hat (Abspaltung bzw. «Asset Deal»). Die beteiligten Personen bzw. Unternehmen haben versucht, Mehrwertsteuerforderungen des übertragenden Unternehmens nicht bezahlen zu müssen, indem ein neues Unternehmen gegründet wurde, die für den operativen Betrieb bzw. Fortbestand notwendigen Vermögenswerte auf dieses übertragen wurde und im alten Unternehmen wohl primär Mehrwertsteuerforderungen belassen wurden. Über diesem alten Unternehmen wurde dann später der Konkurs eröffnet. Im Nachgang zur MWST-Kontrolle beim alten Unternehmen machte die ESTV ihre Forderungen gegenüber dem neuen Unternehmen geltend. Dieses wehrte sich bis vor Bundesgericht erfolglos dagegen. Die ESTV begründete ihr diesbezügliches Vorgehen primär mit der mehrwertsteuerlichen Steuernachfolge gemäss Art. 16 Abs. 2 MWSTG.

Tatsache ist, dass Art. 16 Abs. 2 MWSTG in der aktuell gültigen Fassung so formuliert ist, dass nicht zwingend sämtliche Aktiven und Passiven übergehen müssen, damit eine Steuernachfolge (Steuersukzession) vorliegen kann. Auch ist für den Ein-

tritt einer Steuernachfolge nicht verlangt, dass das alte, übertragende Unternehmen untergehen müsste.

Dieses Urteil führt nun in der Praxis dazu, dass bei Umstrukturierungen auf dem «Radar» der Steuerberater nun plötzlich auch Fälle auftauchen, wo nur einer von vielen Unternehmensteilen an eine unabhängige dritte Gruppe übertragen wird und wo nun neu eine mehrwertsteuerliche Due-Diligence-Analyse durchgeführt werden müsste.

Der Autor hatte leider schon früher bei Ausgliederungen noch rentabler Betriebsteile aus einer defizitären oder überschuldeten Unternehmung davor warnen müssen, dass der Käufer mehrwertsteuerliche Risiken aus der Vergangenheit nicht einfach ignorieren dürfe. In kleineren und mittleren Verhältnissen wäre die Bitte um eine Kontrolle an die ESTV basierend auf Art. 78 Abs. 4 MWSTG oft unverhältnismässig. Der Umstand, dass diese Kontrolle erheblich Zeit benötigt (insbesondere auch abhängig von den Ressourcen der ESTV), verunmöglicht in der Praxis oftmals den gewünschten Effekt eines raschen Vorgehens zur Rettung der noch gut laufenden Betriebsteile.

Neue, definitive Praxis der ESTV

Mit E-Mail-Newsletter vom 20. Mai 2021 hat die ESTV in dieser Angelegenheit ihre definitive Sicht einer

sog. «erstmaligen Praxisfestlegung infolge eines Gerichtsurteils ohne bestehende Praxis der ESTV» publiziert.

Die ESTV ergänzte dabei den bereits bestehenden Abschnitt 5.4, Steuernachfolge/Haftung, der MWST-Info 11, Meldeverfahren, wie folgt:

*«Bei der Übernahme eines **Gesamtvermögens** (Ziff. 1.3.4) liegt nach Art. 16 Abs. 2 MWSTG eine **Steuernachfolge** vor. [Abschnitt zusätzlich zum Entwurf der ESTV]*

*Bei der Übernahme eines **Teilvermögens** (Art. 101 MWSTV) liegt nach Art. 16 Abs. 2 MWSTG eine **Steuernachfolge** nur dann vor, wenn es sich **bei den beteiligten Unternehmen um eng verbundene Personen** i.S.v. Art. 3 Buchstabe h MWSTG handelt. Somit liegt bei der Übernahme eines **Teilvermögens unter unabhängigen Dritten keine Steuernachfolge** vor.»*

Damit gilt nun Folgendes:

- Bei Umstrukturierungen mit Übertragung eines **Gesamtvermögens** sind **mehrwertsteuerliche Risiken beim Übernehmenden zu beachten**. Dies gilt sowohl bei Umstrukturierung, die unter unabhängigen Dritten als auch unter abhängigen bzw. **eng verbundenen** Parteien vorgenommen wird.
- Bei Umstrukturierungen mit Übertragung eines **Teilvermögens** aus-